

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La Regenza  
del Canton Grischun



Sitzung vom  
8. Juni 1993

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E 24. JUNI 1993					Nr.	
C	R	N	B	J	K	R

Mitgeteilt den  
24. JUNI 1993

Protokoll Nr.  
1360

**A.**

Mit Schreiben vom 26. November 1992 ersuchte der **Regionalplanungsverband Pro Schanfigg** die Regierung um Genehmigung des regionalen Teilrichtplans Fremdenverkehr. Dieser besteht aus dem Erläuterungsbericht, dem Situationsplan 1:25'000 sowie aus den folgenden sieben Objektblättern:

- 6.101 Skilift Hühnerköpfe (Verkürzung)/Skilift Marchegga (Ersatz-/Neuanlage)
- 6.102 Skigebietsenerweiterung und Zusammenschluss mit Skigebiet Lenzerheide
- 6.104 Skigebiet Ochsenalp/Chüeberg (Neuerschliessung)
- 6.105 Erweiterung Skigebiet Hochwang
- 6.107 Neues Skigebiet Mattjisch Horn/Fondei - Zusammenschluss mit dem erweiterten Skigebiet Parsenn Nord (Duranna)
- 6.108 Alpiner Golfplatz im Gebiet Hochwang
- 6.109 Golfplatz Arosa, Ausbau von 9 Löcher auf 18

Der regionale Richtplan Pro Schanfigg, Teilrichtplan Fremdenverkehr, wurde gemäss Organisationsstatut zur Durchführung der regionalen Richtplanung vom Vorstand des Regionalplanungsverbands Pro Schanfigg am 31. Oktober 1991 zur Kenntnis genommen und den betroffenen Gemeinden zur Beschlussfassung bzw. den nur indirekt betroffenen Gemeinden zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Gemeinden legten den Richtplan während 30 Tagen öffentlich auf und publizierten ihn in ortsüblicher Weise. Bei der Region gingen 13 Einwendungen ein.

## B.

### Formelle Voraussetzungen

#### 1. Uebereinstimmung des regionalen Richtplans mit dem Grobprogramm des kantonalen Richtplans.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 1982 genehmigte der Bundesrat den Richtplan des Kantons Graubünden mit Vorbehalten. Gleichzeitig forderte er die Regierung auf, in wichtigen Sachbereichen (Landwirtschaft, Landschaft, Erholung, Besiedlung, touristische Einrichtungen, überörtliche Versorgung, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Umwelt) Ergänzungen vorzunehmen. Nach dem Konzept der Regierung soll der kantonale Richtplan sukzessive und unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundlagen ergänzt werden.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 19. Februar 1991 (RB Nr. 465) ein Grobprogramm für die Richtplanergänzung 1991 - 1995 erlassen. Das Grobprogramm geht davon aus, dass die Richtplanergänzungen je nach Sachbereich im zweistufigen Planungsverfahren über die regionale Richtplanung oder im einstufigen Verfahren, d.h. direkt im kantonalen Richtplan unter Mitwirkung der Regionen, vorgenommen werden. Der Inhalt der regionalen Richtplanung ist deshalb auf das kantonale Grobprogramm abzustimmen. Gemäss diesem Programm liegt das Schwergewicht der Richtplanung in einer ersten Phase im landschaftlichen und in einer zweiten Phase im Siedlungsraum. Eine dritte Planungsphase befasst sich mit der ergänzenden Infrastruktur (Verkehr, Versorgung), der Umwelt und den militärischen bzw. zivilen Schiessplätzen.

Der in der Phase I zu ergänzende kantonale Richtplan sieht die Erarbeitung folgender Sachbereiche vor:

- |                                     |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|
| - Fremdenverkehr                    | (zweistufiges Verfahren) |
| - Landschaftsschutz                 | (zweistufiges Verfahren) |
| - Naturschutz                       | (einstufiges Verfahren)  |
| - Deponie- und Materialablagerungen | (zweistufiges Verfahren) |
| - Materialabbau                     | (zweistufiges Verfahren) |
| - Landwirtschaft                    | (einstufiges Verfahren)  |

Der regionale Richtplan Schanfigg umfasst zur Zeit lediglich den Sachbereich Fremdenverkehr, der überdies noch durch das Konzept Beschneiungsanlagen zu ergänzen ist. Die Richtplanvorhaben Landschaftsschutz und Materialablagerungen befinden sich in Arbeit. In Vorbereitung sind die Vorhaben öffentlicher Regionalverkehr, Materialabbau und Deponie.

Mit Blick auf eine Straffung der regionalen und kantonalen Richtplanung wird der Region Schanfigg dringend ersucht, die Richtplanvorhaben Landschaftsschutz und Materialablagerung möglichst schnell zu bearbeiten sowie für die Vorhaben öffentlicher Regionalverkehr, Materialabbau und Deponie ein Subventionsgesuch einzureichen.

## 2. Zuordnung von Koordinationsständen

Der Richtplan ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung bzw. für Tätigkeiten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens und den Raum haben. Gemäss Art. 6 RPG zeigt der Richtplan die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Planung und Koordination auf. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung sowie die dazu erforderliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.

Mittels der Festlegung von Koordinationsständen gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV wurde der Stand resp. das momentane Ergebnis des Abstimmungsprozesses hinsichtlich eines Richtplanungsvorhabens zum Ausdruck gebracht.

Mit dem Koordinationsstand **Vororientierung** werden jene generellen oder spezifischen räumlichen Entwicklungsabsichten bezeichnet, für die der Bedarf im Rahmen des Richtplanhorizontes (i.d.R. 10 - 15 Jahre) ausgewiesen ist d.h. die Bedarfsfrage für ein Vorhaben steht im Vordergrund. Aufgrund mangelnder Standortabklärungen oder zufolge noch unvollständiger Kenntnisse über Konfliktpotentiale lassen sich die raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in dem für eine erfolgreiche Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben.

Mit dem Koordinationsstand **Zwischenergebnis** werden spezifische Vorhaben bezeichnet, für die der Bedarf grundsätzlich ausgewiesen ist und nun das Schwergewicht der Abklärungen im Bereich der Standortfrage und der Bereinigung der Nutzungskonflikte im Vordergrund steht. Im weiteren ist aufzuzeigen, welche raumwirk-

samen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Beim Koordinationsstand **Festsetzung** ist der Standort für eine prioritäre Nutzung festgelegt und die Koordination mit anderen Nutzungsinteressen sichergestellt. Im Vordergrund steht die Realisierung der Vorhaben sowie - sofern relevant - deren Einbettung in die Landschaft.

## C.

### **Teilrichtplan Fremdenverkehr**

Der Teilrichtplan Fremdenverkehr umfasst die Erweiterung bestehender Skigebiete (Vorhaben Nr. 6.102 und 6.105), die Neuerschliessung von Wintersportgebieten (Vorhaben Nr. 6.104 und 6.107), die Sanierung bestehender touristischer Transportanlagen (Vorhaben Nr. 6.101) sowie das regionale Golfkonzept (Vorhaben Nr. 6.108 und 6.109).

#### 1. Erweiterung bestehender Skigebiete / Neuerschliessungen

Wichtigste Grundlage für die Beurteilung der Skigebiete ist das Touristische Inventar 1987, das aufgrund von Unterlagen in der Verwaltung sowie einer Umfrage bei den Gemeinden und Bergbahnunternehmungen erstellt wurde. Die Auswertung der Eingaben und Vorschläge der Bergbahnunternehmungen und Gemeinden haben ergeben, dass die Summe aller Vorhaben keine zweckmässige Planungsgrundlage darstellt. Deshalb hat das Amt für Raumplanung im Einvernehmen mit dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft eine Ausbauvariante V 1 erarbeitet und dabei die einzelnen Elemente des Inventars, d.h. die Skigebietsflächen, deren Kapazität, die Transportanlagen und ihre Förderleistungen sowie das Parkplatz-, Verpflegungs- und Ausstattungsangebot, in quantitativer Hinsicht aufeinander abgestimmt. Die Ausbauvariante V1 bezieht sich auf den Planungshorizont von 10 - 15 Jahren.

Bezüglich Skigebietsgrösse macht das Touristische Inventar im wesentlichen drei Aussagen. Zum einen wird skigebietsweise die Grösse der für den Skisport geeigneten Flächen festgelegt (= Manövriertfläche). Zum anderen wird diejenige Fläche festgelegt, die zum Zeitpunkt Z1 erschlossen werden kann (V1-Variante). Im weiteren wird be-

stimmt, ob für die ins Auge gefassten Skigebietsvergrösserungen sogenannte Erweiterungs- oder Neuerschliessungsgebiete genutzt werden sollen und in welchem Ausmass.

Die Manövrierfläche für Skigebiete in der Region Schanfigg beträgt ca. 2185 ha. Die Ausbauvariante V 1, d.h. die Fläche, die neu erschlossen werden kann und die im Richtplan festzulegen ist, beträgt rund 2000 ha. Diese Fläche ist als Richtwert zu betrachten und kann aufgrund eines nachgewiesenen Bedarfs oder gesamtkonzeptioneller Grundsätze und Ueberlegungen nach oben oder unten korrigiert werden.

Bei der Ausscheidung neuer bzw. Erweiterung bestehender Wintersportgebiete sind im Rahmen der regionalen Richtplanung im wesentlichen folgende Grundsätze zu beachten:

- Erweiterung bzw. Neuerschliessung von Wintersportgebieten in Abhängigkeit vom erreichten Grad der touristischen Entwicklung, d.h. beschränkte Erweiterung von Wintersportgebieten in kleinen und mittelgrossen Skigebieten, qualitative Entwicklung in grossen Skigebieten.
- keine Wintersportgebiete mit schweren Nutzungskonflikten (= Ausschlussgebiete) oder mit langfristigen Realisierungschancen (Planungshorizont 10 - 15 Jahre).
- zuerst Ausschöpfen der bestehenden Nutzungsreserven (Verdichtung, Erhöhung der Kapazität der touristischen Transportanlagen) unter Wahrung der bestehenden räumlichen Qualitäten.
- bei Erweiterung von Skigebieten konzentrierte, etappenweise Entwicklung.
- weitgehende Vermeidung von Erschliessungen in noch unbeeinträchtigten Gebieten (= Neuerschliessungsgebiete). Ausnahmen sind: einzige Entwicklungsmöglichkeit in kleinen Skigebieten; Zusammenschluss von Skigebieten, sofern sich dies verkehrsmässig günstig auswirken kann.
- Erweiterungs- und Neuerschliessungsgebiete sind auf die Eignung hin (Lage, Exposition, Höhenlage) zu prüfen. Im weiteren ist ein Erschliessungs- und Ausstattungsnachweis für diese Gebiete zu erbringen.

- die Erweiterung der Skigebiete sind in den Gesamtzusammenhang der räumlichen Entwicklung (Siedlung, Verkehr, Siedlungswasserwirtschaft) zu stellen.

Die Region Schanfigg weist eine erschlossene Skigebietsfläche von rund 1900 ha auf. Gemäss vorliegendem regionalem Teilrichtplan Fremdenverkehr ist insgesamt eine Vergrösserung um rund 1270 ha (ca. 66%) vorgesehen, und zwar durchwegs als Vororientierung. Es handelt sich dabei um das

- Neuerschliessungsgebiet Ochsenalp/Chüeberg (220 ha)
- Neuerschliessungsgebiet Mattjisch Horn/Fondei (815 ha)
- Erweiterungsgebiet Hochwang (125 ha)
- Erweiterungsgebiet Farur (110 ha)

Unter Zugrundelegung eines Fassungsvermögens von rund 5 bis 8 Skifahrer pro ha hätte die erwähnte Vergrösserung zur Folge, dass die bestehende Kapazität in der Region Schanfigg um rund 5000 bis 9000 Skifahrer auf etwa 17'600 bis 22'000 Skifahrer gesteigert werden könnte.

a) Richtplanvorhaben Nr. 6.102: Erweiterung Skigebiet Tschierschen

Im Skigebiet Tschierschen ist eine Erweiterung in das Gebiet Farur (ca. 110 ha) als Vororientierung mit Blick auf eine Verbindung mit dem Skigebiet Lenzerheide/Rothorn vorgesehen. Gemäss Touristischem Inventar ist diese Erweiterung möglich. Hingegen ist sie nicht als Ausbauvariante V 1 vorgesehen. Bereits erschlossen ist eine Fläche von rund 325 ha. Eine Verdichtung des bestehenden Skigebiets durch die Erstellung von Neuanlagen oder den Ersatz bestehender Anlagen bei gleichzeitiger Erhöhung der Transportkapazität ist möglich. Bevor zusätzliche Erweiterungen ins Auge gefasst werden, ist grundsätzlich das vorhandene Verdichtungspotential auszuschöpfen.

Die vorgesehene Erweiterung zielt auf eine Verbindung mit dem Skigebiet Lenzerheide/Rothorn ab. Sie ist deshalb von überregionaler Bedeutung. Der südliche Teil des Gebietes Farur ist jedoch landschaftlich heikel. Ueberdies stellt sich die Frage der Realisierbarkeit des Zusammenschlusses, der ohne einschneidende bauliche Massnahmen (wie Tunnel, Gallerie u.ä.) mit den entsprechenden finanziellen Aufwendungen kaum möglich sein wird. Im weiteren ist die Realisierung im Zeitraum des Planungshorizontes nicht anzunehmen. Ebensowenig ist anzunehmen, dass der vorgesehene Zusammenschluss eine verkehrsmässige Entlastung des Skigebiets

Lenzerheide/Rothorn zur Folge haben wird. Da es sich jedoch um eine Erweiterung von überregionaler Bedeutung handelt, kann sie dennoch (als Vororientierung) genehmigt werden. Diese Erweiterung ist auch Bestandteil des regionalen Richtplans Mittelbünden, der mit Regierungsbeschluss Nr. 557 vom 16. März 1993 genehmigt wurde. Eine abschliessende Beurteilung der räumlichen Auswirkungen der vorgesehenen Verbindung zum gegebenen Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

b) Richtplanvorhaben Nr. 6.105: Erweiterung Skigebiet Hochwang

Das Skigebiet Hochwang umfasst eine erschlossene Fläche von rund 400 ha. Vorgeesehen ist eine Erweiterung in Richtung Osten um etwa 125 ha als Vororientierung. Diese Erweiterung ist gemäss Touristischem Inventar als Ausbauvariante V1 grundsätzlich möglich. Sie tangiert jedoch das Flachmoor Nr. 738 von mutmasslich nationaler Bedeutung sowie die vorgesehene Moorlandschaft Nr. 227, der u.U. ebenfalls nationale Bedeutung zukommt. Bezüglich beider Inventare stehen definitive Beschlüsse durch den Bundesrat derzeit noch aus. Das richtplanerische Genehmigungsverfahren bezüglich dieser Skigebietserweiterung wird unter diesen Umständen sistiert.

c) Richtplanvorhaben Nr. 6.104: Skigebiet Arosa. Neuerschliessung Gebiet Ochsenalp/Chüeberg

Das Skigebiet Arosa umfasst eine erschlossene Fläche von ca. 1140 ha. Vorgesehen ist eine Erweiterung Richtung Norden in das Neuerschliessungsgebiet Ochsenalp/Chüeberg als Vororientierung. Das Neuerschliessungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 220 ha und befindet sich vollständig auf Territorium der Gemeinde Molinis. Gemäss Touristischem Inventar ist bezüglich Arosa weder eine Erweiterung noch eine Neuerschliessung vorgesehen.

Der Fremdenverkehrsort Arosa gehört zu den stark entwickelten und gesättigten Tourismusgebieten des Kantons mit entsprechender Umwelt- und Siedlungsbelastung. Gemäss den in Ziffer 1 hievordargelegten Grundsätzen soll die Entwicklung in bereits stark entwickelten Fremdenverkehrsgebieten vor allem qualitativer Natur sein. Dies bedeutet, dass der Bedarf für ein weiteres quantitatives Wachstum besonders sorgfältig nachzuweisen ist und ein solches überdies keine weiteren negativen Folgen hinsichtlich Umwelt- und Raumbelastung aufweisen darf. Ein derartiger Nachweis liegt nicht vor.

Gemäss Aussagen der Aroser Bergbahnen umfasst das Skigebiet rund 630 ha an präparierten und nicht präparierten Skipisten. Die Transportkapazität aller Sekundäranlagen betrug per Ende 1992 rund 18'800 Personen pro Stunde. Bezogen auf die durch die Transportanlagen überwundene Höhendifferenz ergibt sich eine Personenhöhenleistung von rund 6.5 Mio. Personenhöhenmeter pro Stunde. Geht man vom Erfahrungswert aus, dass von einem durchschnittlichen Skifahrer rund 4500 Höhenmeter pro Tag zurückgelegt werden und die Anlagen 7 Stunden pro Tag betrieben werden, ergibt sich aufgrund der Transportkapazität eine Tragfähigkeit des Skigebiets von ca. 11'400 Skifahrern. Ein weiterer gesicherter Erfahrungswert ergibt, dass der Pistenflächenbedarf pro Skifahrer im Schnitt etwa 400 bis 500 m<sup>2</sup> beträgt (vgl. dazu auch R.L.Schönenberger, Kapazitätsgrenzen alpiner Skigebiet, Dissertation 1973; Schweizerischer Fremdenverkehrsverband, Transportanlagen in Skigebieten, Bern 1987). Dies bedeutet, dass die bestehenden präparierten und nicht präparierten Pisten insgesamt rund 13'000 bis 15'000 Skifahrer aufnehmen können. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass für das Skigebiet Arosa noch ein gewisses Verdichtungspotential besteht, das es grundsätzlich zu nutzen gilt, bevor neue Geländekammern erschlossen werden.

Im weiteren bestehen im Gebiet Ochsenalp/Chüeberg Konflikte mit Flachmooren von regionaler Bedeutung. Auch ist durch die vorgesehene Neuerschliessung mit einer sehr starken Zunahme der Variantenabfahrer Richtung Molinis zu rechnen. Dabei werden Forstgebiete betroffen, die im Zusammenhang mit der Waldverjüngung äusserst instabil und deshalb gefährdet sind, weshalb aus forstlicher Sicht mit Blick auf die Variantenfahrer grösste Bedenken anzubringen sind. Ueberdies ist nicht vorgesehen, von Molinis aus einen Zubringer in das Neuerschliessungsgebiet zu erstellen, weshalb eher eine Mehrbelastung durch den Verkehr zu erwarten ist.

Im übrigen wurde das Richtplanvorhaben Nr. 6.104 durch die Gemeinde Molinis mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Mai 1992 abgelehnt, da eine Beeinträchtigung des Wandergebietes sowie eine Störung des Wildes durch Variantenfahrer befürchtet wird.

Angesichts der Umstände, dass es sich bei Arosa um ein gesättigtes Tourismusgebiet handelt, ein zwingender Bedarf für die vorgesehene Neuerschliessung zurzeit nicht ausgewiesen ist, ein gewisses Verdichtungspotential besteht und überdies die Standortgemeinde Molinis das Richtplanvorhaben Nr. 6.104 ablehnt, kann das Richtplanvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt selbst als Vororientierung nicht genehmigt wer-



den. Da es sich jedoch um die einzige Erweiterungsmöglichkeit handelt, kann das Gebiet Ochsenalp/Chüeberg grundsätzlich wenigstens als Optionsgebiet betrachtet werden. Die Aufnahme in den regionalen Richtplan zum gegebenen Zeitpunkt erfordert jedoch einen expliziten Bedarfsnachweis hinsichtlich Skigebietserweiterung auf der Basis von Tragfähigkeit und Kapazität des Skigebiets sowie ein Konzept, das aufzeigt, wie die bestehenden Konflikte, insbesondere die Auswirkungen von Variantenabfahrten, gelöst werden können. Im weiteren ist die Inwertsetzung dieses Gebiets als Wintersportgebiet mit möglichen regionalen Alternativen abzustimmen.

d) Richtplanvorhaben Nr. 6.107: Neuerschliessung Mattjisch Horn/Fondei. Zusammenschluss mit dem erweiterten Skigebiet Parsenn-Nord (Duranna)

Die Region sieht im weiteren die Neuerschliessung des Gebietes Mattjisch Horn - Fondei im Umfang von rund 815 ha als Vororientierung vor. Diese ist nicht Bestandteil des Touristischen Inventars 1987.

Gemäss der unter Ziffer 1 hievor aufgeführten Grundsätzen ist die Neuerschliessung unbeeinträchtigter Gebiete möglichst zu meiden, es sei denn, es handle sich dabei um die einzige Entwicklungsmöglichkeit kleiner Skigebiete oder um einen Zusammenschluss grösserer Skigebiete, der sich verkehrsmässig günstig auswirkt.

Die Schaffung eines kleinen, attraktiven Skigebietes in Langwies, als Gegengewicht zum Kurort Arosa, ist grundsätzlich prüfenswert. Mit der vorgesehenen Neuerschliessung wird indessen weniger die Inwertsetzung eines weiteren Intensiverholungsgebietes für das Schanfigg als vielmehr eine Erweiterung des bestehenden Parsenn-Gotschna-Gebietes sowie eine Verbindung mit dem Skigebiet Fideriser Heuberg (über das Strassberger Fürggli) bezweckt. Erschliessungsmässig ist das vorgesehene Neuerschliessungsgebiet mit dem Schanfigg ungenügend verknüpft. Ein entsprechendes Erschliessungskonzept liegt jedenfalls nicht vor. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, eine abschliessende Beurteilung des im regionalen Richtplan Schanfigg vorgesehenen Neuerschliessungsgebietes Mattjisch Horn/Fondei erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren bezüglich der zurzeit noch in Bearbeitung befindlichen regionalen Richtpläne Prättigau und Landschaft Davos vorzunehmen. Eine vorläufige Sistierung des Genehmigungsverfahrens drängt sich im übrigen auch deshalb auf, weil der bundesrätliche Entscheid darüber, ob es sich bei der im fraglichen Gebiet befindlichen Moorlandschaft Nr. 114 ("Durannapass") um ein Objekt von nationaler

Bedeutung handelt, noch ausstehend ist. Ungewiss ist derzeit ausserdem die Einstufung des im Gebiet Fondel sich befindlichen Flachmoors Nr. 760.

**2. Touristische Transportanlagen: Richtplanvorhaben Nr. 6.101 Skilift Hühnerköpfe (Verkürzung), Skilift Marchegga (Ersatz-/Neuanlage)**

Die Region sieht die Verkürzung des bestehenden Skilifts Hühnerköpfe sowie die Neuanlage eines Skilifts Marchegga als Festsetzung vor.

Gemäss Bericht zum Regionalen Richtplan Schanfigg vom 9. November 1992 ist aufgrund des fehlenden Raums für eine Selbstabbügelanlage eine ordentliche Konzessionsverlängerung nicht möglich. Zur Erfüllung sicherheitstechnischer Vorschriften ist die Verlegung der Bergstation nach oben oder unten erforderlich.

Das Erschliessungskonzept sieht nun eine Verkürzung der Skiliftanlage Hühnerköpfe bei gleichzeitigem Neubau des Skilifts Marchegga vor. Letzterer soll einerseits die Erschliessung der Talstation des Gürgaletschliffts sicherstellen, andererseits soll neu die Verbindung zwischen Joch- und Gürgaletschliff ermöglicht werden, ohne dass nach Tschierschen abgefahren werden muss. Dies führt zu einer erheblichen qualitativen Verbesserung des Skigebiets.

Die Linienführung der vorgesehenen Neuanlage Skilift Marchegga ist jedoch nicht unumstritten. Zum einen ist die von weit her sichtbare Schneise durch den Zeznaserwald aus landschaftlicher Sicht problematisch, zum anderen handelt es sich beim Zeznaserwald um einen für Tschierschen überlebenswichtigen Schutzwald, in dem gerade ein forstwirtschaftliches Sanierungsprojekt realisiert wird. Der Raum Tschierschen ist zudem stark erosionsanfällig, was bei Bauvorhaben in steilem Gebiet zu grossen Problemen führen kann.

Der Bedarf für eine Aenderung des bestehenden Erschliessungskonzepts sowie für eine qualitative Verbesserung des Skigebiets kann grundsätzlich als ausgewiesen betrachtet werden. Hingegen ist es fraglich, inwieweit die Schaffung der Schneise Auswirkungen auf Hangstabilität und Schutzwirkung des Waldes hat. Ebenfalls fraglich ist, ob es sich beim vorgesehenen Erschliessungskonzept um die einzige oder allenfalls bestmögliche Erschliessungsvariante handelt.

Aufgrund der offenen Fragen können die beiden Anlagen nicht als Festsetzung genehmigt werden. Der Bedarf für das Vorhaben ist zwar ausgewiesen, die Frage der Standortwahl sowie die Auswirkungen auf andere Nutzungsinteressen müssen jedoch noch besser abgeklärt werden. Somit kann das Vorhaben vorläufig nur als Vororientierung genehmigt werden.

### **3. Regionales Golfkonzept**

Die Region sieht die Erweiterung der 9-Loch Golfanlage von Arosa auf 18 Löcher sowie die stufenweise Schaffung der alpinen Golfanlage im Gebiet Hochwang (Standortgemeinden Pägig und St. Peter) vor. Grundsätzlich ist eine vollwertige Golfanlage pro touristische Grossregion ausgewiesen. Eine zusätzliche Anlage kann allenfalls bei entsprechender Gästestruktur, in Naherholungsgebieten von Agglomerationen sowie für die Verbreiterung der Erholungsausstattung vorgesehen werden.

Im Regierungsbeschluss Nr. 2409 vom 18. September 1989 betreffend Ortsplanung Arosa hielt die Regierung fest, dass in Anbetracht des grossen Flächenbedarfs und der regionalen Bedeutung die möglichen Auswirkungen von Golfplätzen auf Bodennutzung, Verkehr und Landschaft vorerst grundsätzlich im regionalen Richtplan zu prüfen seien. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass der Bedarf für eine Golfanlage in der Region Schanfigg ausgewiesen sei und dass sich der Kurort Arosa als Standort für eine erweiterte Golfanlage eigne.

#### **a) Richtplanvorhaben Nr. 6.109: Golfplatz Arosa, Ausbau von 9 Löchern auf 18**

Der Bedarf für die Erweiterung der Golfanlage Maran ist grundsätzlich ausgewiesen. Konflikte mit Verkehr bestehen keine. Hingegen beansprucht die Erweiterung der Golfanlage unter anderem den nördlichen Bereich eines Flachmoores, das durch die Golfnutzung teilweise trockengelegt werden müsste. In Absprache mit der zuständigen Fachstelle sind deshalb auf Ebene Nutzungsplanung (Genereller Gestaltungsplan) geeignete Massnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Flachmoores festzulegen.

Im übrigen kann das Richtplanvorhaben Nr. 6.109 genehmigt werden.

b) Richtplanvorhaben Nr. 6.108: alpiner Golfplatz im Gebiet Hochwang

Die Region Schanfigg geht in ihrem Konzept davon aus, dass der Bedarf für zwei Golfanlagen in der Region Schanfigg grundsätzlich ausgewiesen sei. Als Begründung für die zur Diskussion stehende Golfanlage im Gebiet Hochwang wird angeführt, dass sich der alpine Golfplatz im Einzugsgebiet der Stadt Chur befinde und kein realistisches Golfprojekt für die Region Bündner Rheintal vorliege.

Das Richtplanvorhaben Golfanlagen der Region Bündner Rheintal ist jedoch in Arbeit und sieht zwei Projekte vor, so dass zur Zeit ein überregionaler Bedarf für die Golfanlage Hochwang nicht geltend gemacht werden kann.

Ferner muss bezweifelt werden, ob der Standort der vorgesehenen Golfanlage grundsätzlich geeignet ist. Zum einen befindet er sich oberhalb der Waldgrenze auf einer Höhe von 1840 bis 2000 m. ü.M. und damit naturgemäss in einem ökologisch heiklen Raum. Zum anderen weist das für die Golfanlage vorgesehene Gebiet sehr viele Riedflächen (Flachmoor Nr. 738) auf. Der überwiegende Anteil der für den Golfsport vorgesehen Fläche befindet sich zudem in der Moorlandschaft von mutmasslicher nationaler Bedeutung Nr. 227.

Schliesslich ist anzufügen, dass die Standortgemeinde St. Peter im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens das Vorhaben Nr. 6.108 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. August 1992 abgelehnt hat.

Da nach dem Gesagten der Bedarf für eine zweite Golfanlage zurzeit nicht ausgewiesen werden kann, der vorgesehene Standort relativ konfliktträchtig ist und das Vorhaben überdies durch die Standortgemeinde St. Peter abgelehnt wird, kann das Richtplanvorhaben Nr. 6.108 nicht genehmigt werden.

D.

**Mitteilung des Beschlusses und Dokumentation der betroffenen Gemeinden und Stellen**

Gemäss Art. 9 RPG ist der Richtplan behördenverbindlich. Demzufolge kommt der Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und insbesondere der Dokumentation der

Gemeinden und betroffenen Stellen im Hinblick auf den Vollzug und die grundeigentümerverbindliche Umsetzung auf Ebene Nutzungsplanung eine grosse Bedeutung zu. Die Mitteilung des Beschlusses sowie die Dokumentation der Gemeinden und betroffenen Stellen basiert auf dem Prinzip der Betroffenheit. Es wird folgende Regelung festgelegt:

- a) Die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses erfolgt über die Stadeskanzlei gemäss Ziffer 12 des Dispositives.
- b) Die Dokumentation der Gemeinden der Region Schanfigg erfolgt durch den Regionalverband nach Massgabe von Anhang I. Die dadurch entstehenden Kosten sind beitragsberechtigt.
- c) Die Dokumentation des Regionalplanungsverbands Pro Schanfigg, der kantonalen Amtsstellen sowie der übrigen Stellen erfolgt durch das Amt für Raumplanung gemäss Anhang II.

#### **E.**

#### **Uebernahme des Regionalen Richtplans Mittelbünden Phase I in den Kantonalen Richtplan**

Diejenigen Richtplanvorhaben, die gemäss Regierungsbeschluss Nr. 465 vom 19. Februar 1991 dem zweistufigen Richtplanverfahren unterliegen (Skigebiete, zivile Schiessanlagen, öffentlicher Regionalverkehr, Deponien und Materialablagerungen), werden zu gegebener Zeit aufgrund gesamtkantonalen Ergebnisse in den kantonalen Richtplan überführt.

**Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG**

**beschliesst die Regierung:**

1. **Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 6.101 (Skilift Hühnerköpfe/Skilift Marchegga) wird als Vororientierung genehmigt**
2. **Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 6.102 (Erweiterung Skigebiet Tschierschen) wird genehmigt.**
3. **Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 6.104 (Neuerschliessung Ochsenalp/Chüeweg, Skigebiet Arosa) wird von der Genehmigung ausgenommen.**
4. **Das Genehmigungsverfahren bezüglich des regionalen Richtplanvorhabens Nr. 6.105 (Erweiterung Skigebiet Hochwang) wird im Sinne der Erwägungen sistiert.**
5. **Das Genehmigungsverfahren bezüglich des regionalen Richtplanvorhabens Nr. 6.107 (Neuerschliessung Mattjisch Horn/Fondei) wird im Sinne der Erwägungen sistiert.**
6. **Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 6.108 (Golfplatz Hochwang) wird von der Genehmigung ausgenommen.**
7. **Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 6.109 (Erweiterung Golfplatz Arosa) wird mit der Auflage genehmigt, dass in Absprache mit der zuständigen Fachstelle auf Ebene Nutzungsplanung (Genereller Gestaltungsplan) geeignete Massnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Flachmoores festzulegen sind.**
8. **Die in den vorstehenden Ziffern erwähnten Richtplanvorhaben werden für kantonale Behörden als verbindlich erklärt, soweit sie genehmigt wurden.**

9. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Situationsplänen, Objektblättern und Berichten vorzunehmen.
10. Der Regionalverband wird ersucht, die Gemeinden der Region Schanfigg nach Massgabe von Anhang I zu dokumentieren (Situationsplan, Objektblätter, Bericht).
11. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Regionalplanungsverbände, die kantonalen Amtstellen sowie die übrigen betroffenen Stellen gemäss Anhang II zu dokumentieren.
12. Mitteilung an den Regionalverband Pro Schanfigg, c/o P. Sprecher, In dr Gassä, Calfreisen, 7027 Castiel, an den Gemeindevorstand 7050 Arosa, an den Gemeindevorstand 7027 Calfreisen, an den Gemeindevorstand 7027 Castiel, an den Gemeindevorstand 7057 Langwies, an den Gemeindevorstand 7027 Lüen, an den Gemeindevorstand 7026 Maladers, an den Gemeindevorstand 7056 Molinis, an den Gemeindevorstand 7028 Pagig, an den Gemeindevorstand 7099 Peist, an den Gemeindevorstand 7063 Praden, an den Gemeindevorstand 7099 St. Peter, an den Gemeindevorstand 7064 Tschierschen, an das Büro STW AG für Raumplanung, Kornplatz 2, 7000 Chur, an die Region Prättigau, c/o M. Gujan, 7235 Fideres, an die Landschaft Davos, c/o Landammann Roffler, Gemeindevorwaltung, 7270 Davos Platz, an die Region Mittelbünden, c/o J. Gruber, 7493 Schmitten, an das Bundesamt für Raumplanung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, an das kantonale Landwirtschaftsamt, an das kantonale Amt für Wirtschaft und Tourismus, an das kantonale Jagd- und Fischereiinspektorat, an das kantonale Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, an das kantonale Amt für Umweltschutz, im Doppel an das kantonale Amt für Raumplanung (samt Unterlagen), an die Kanzleidirektion sowie zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen